

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 20.05.2014 die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hochrunstfilze“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 12.06.2014.
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 31.07.2014 die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hochrunstfilze“ i.d.F. des Lageplanes vom 01.08.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 04.08.2014

Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 10. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 01.08.2014 wurde am 08.08.2014 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 10. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 01.09.2014

Kalsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

--- Geltungsbereich

— Baugrenze

120 z.B. max. zulässige Grundfläche in m²

I + D zulässig zwei Vollgeschosse, Kniestock über 1. Vollgeschoss von max. 1,80 m einschl. Pfette (von OK Rohdecke)

↔ Firstrichtung (Dachneigung 20° bis 27°)

→ Firstrichtung Pultdach (Dachneigung 20° bis 27°)

WH 5,0 m max. traufseitige Wandhöhe 5 m

Ga Garage

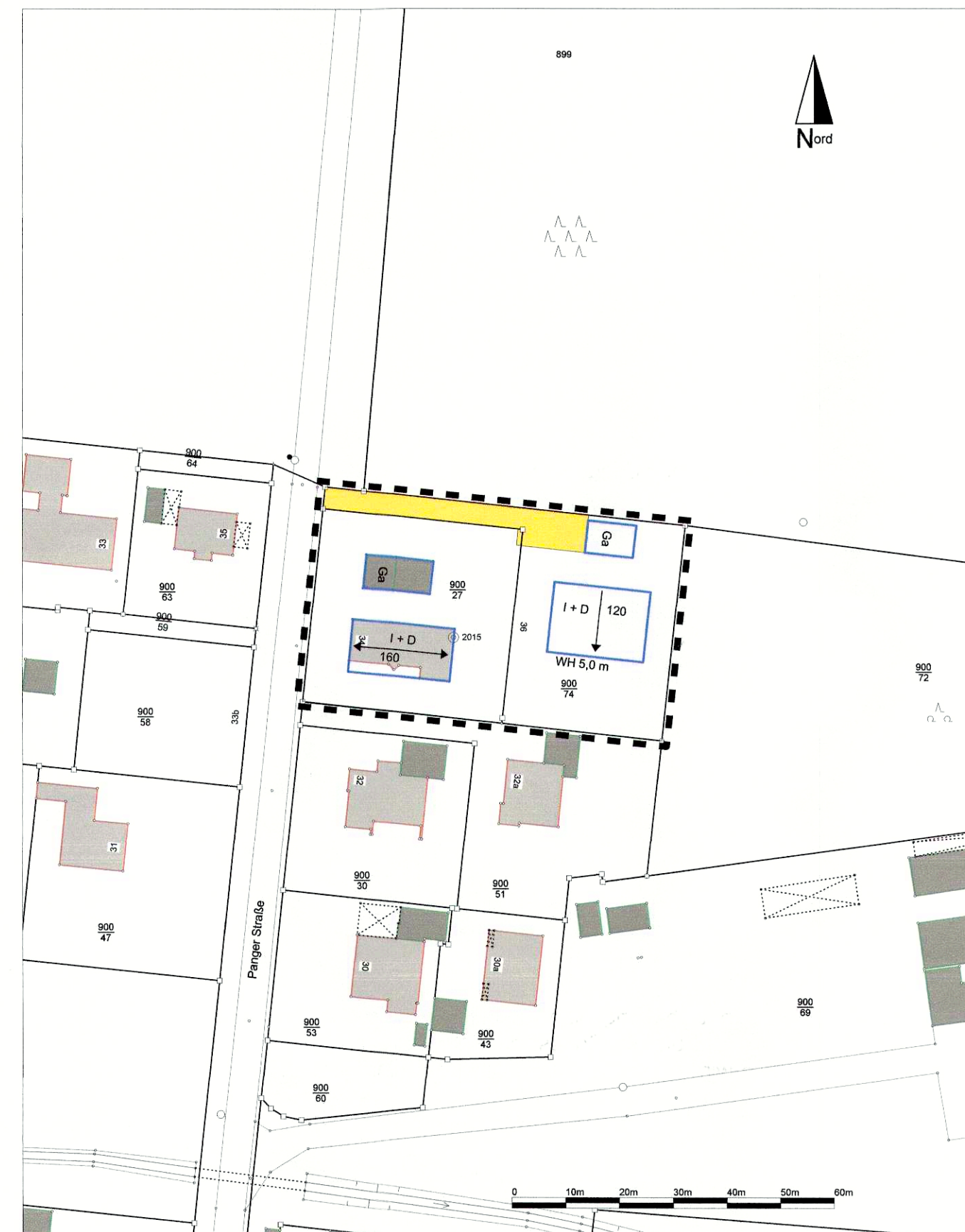
private Verkehrsfläche

II. Hinweis

..... vorgeschlagene Grundstücksgrenze

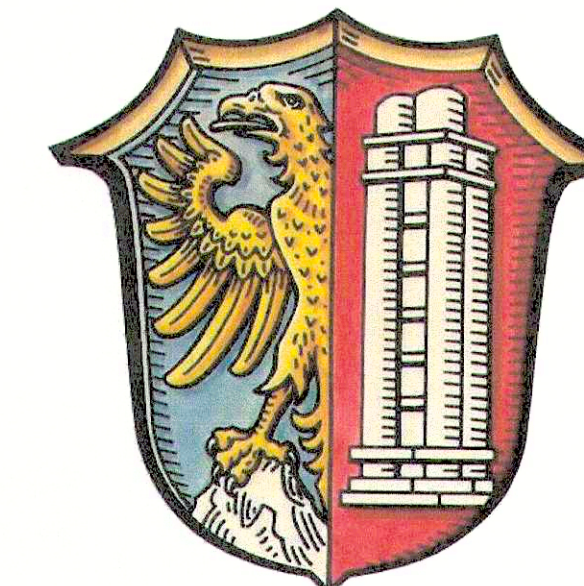
Begründung:

Die im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehene gemeinsame Zufahrt für die Grundstücke FINr. 900/51 und 900/27 östlicher Grundstücksteil ist in der Praxis nicht realisierbar. Deshalb wird die Zufahrt für die Hinterliegerbebauung auf dem Grundstück FINr. 900/27 an die Nordgrenze des Grundstückes verlegt. Dadurch besteht zudem die Möglichkeit, die geplante Garage ebenfalls auf der Nordseite des Wohngebäudes anzuordnen. Der Wohnwert des Grundstückes wird damit deutlich erhöht. Die bestehende Bebauung im westlichen Grundstücksteil wurde entsprechend dem vorhandenen Bestand übernommen.



3. Ausfertigung

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

Hochrunstfilze
10. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 11.06.2014
Geändert: 01.08.2014

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING